

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Art der Vorgabe</i></p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanentwurfes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, wie in Nr. 3 der Begründung erläutert, als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Ein Bebauungsplan, welcher als Art der baulichen Nutzung ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Betriebshof und Unterkünfte für Saison-Arbeitskräfte“ im Sinne des § 11 BauNVO und Flächen für Gemeinbedarf festsetzt, wäre daher gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>2. Das Sondergebiet ist im Planteil festgesetzt als „Sonstiges Sondergebiet, z. B. landwirtschaftlicher Betriebshof mit Lager- und Maschinenhallen und Unterkünften für Saison-Arbeitskräfte“. Eine beispielhafte Nennung ist aufgrund des Bestimmtheitsgebotes nicht möglich.</p>	<p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mittlerweile eingeleitet.</p> <p>Redaktionelle Korrektur im Rechtsplan – es muss heißen: „Landwirtschaftlicher Betriebshof mit Lager- und Maschinenhallen und Unterkünften für Saison-Arbeitskräfte“. In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Bezeichnung korrekt aufgeführt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes setzt voraus, dass die vorgesehene Nutzung sich wesentlich zu den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. In der Begründung ist unter Nr. 5 dazu nichts ausgesagt. Warum diese Fläche nicht beispielsweise als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll, ist nicht dargelegt.</p> <p>Dauerhaftes Wohnen muss im Sondergebiet ausgeschlossen werden. Lediglich betriebsbezogenes Wohnen in bestimmten Grenzen kann vorgesehen werden. Zu den Unterkünften für Saison-Arbeitskräfte ist weder bzgl. der Betriebsbezogenheit noch zur Anzahl und Ausgestaltung, also zu den Grenzen, etwas ausgesagt. Ebenso fehlt eine Darlegung wie sichergestellt werden soll, dass dauerhaftes Wohnen vermieden werden kann.</p>	<p>Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Diese Nutzung ist im Plangebiet ausdrücklich nicht erwünscht. Andererseits geht die von der Markgräflisch Badischen Verwaltung vorgesehene Nutzung über die einer üblichen landwirtschaftlichen Hofstelle hinaus. Vorgesehen ist die Errichtung von Maschinen- und Lagerhallen, während eine Teilfläche der Sondernutzung `saisonales Wohnen` zugeordnet werden soll. In den mit Schlaf- und Sozialräumen sowie sanitären Einrichtungen ausgestattet werden Saison-Arbeitskräfte untergebracht. Die Belegung der Gebäude findet saisonal und im Wechsel statt. Das Plangebiet liegt zentral im Bereich großflächiger Anbaugelände der MBV (ca. 110 ha). Damit werden lange Arbeits- und Transportwege vermieden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Zweckbestimmung des ausgewiesenen Sondergebietes wie folgt zu konkretisieren: <i>„Landwirtschaftlicher Betriebshof mit Lager- und Maschinenhallen, einer Betriebsleiter-Wohnung und Unterkünften für Saison-Arbeitskräfte der markgräflisch</i></p>	<p>Zustimmung zur Konkretisierung der Zweckbestimmung des ausgewiesenen Sondergebietes</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>3. Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO kann die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden. Gemäß Abs.4 kann eine von Abs. 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden. Wenn eine Bebauung > 50 m ermöglicht werden soll stellt dieses eine abweichende Bauweise dar. Festsetzungen nach Abs. 1 sind damit ausgeschlossen.</p> <p>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u></p> <p>1. Das Plangebiet liegt im Biotopverbund feuchter und mittlerer Standorte. Eine Auseinandersetzung hiermit erfolgt weder auf Ebene des FNP noch nunmehr auf Ebene des Bebauungsplanes. Wir weisen darauf hin, dass im Fachplan landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu stärken sind. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Des Weiteren sind bei der Planung die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Sollte dieser nicht Rechnung getragen werden können, so ist dies zu begründen.</p> <p>2. Es wird keine Aussage getroffen, ob der Landschaftsbild prägende Birnbaum im Osten des Plangebiets vom Ausbau des Wirtschaftswegs „Egelsee“ betroffen ist. Der Erhalt des Baumes wird im Hinblick auf die Schutzgüter</p>	<p><i>Badischen Verwaltung.</i>“ Es wird vorgeschlagen, im ausgewiesenen Sondergebiet die abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festzusetzen, mit der Maßgabe, dass die Baulängen über 50 m betragen dürfen.</p> <p>Der Suchraum für mittlere Standorte verläuft von Westen herkommend mitten durch das Plangebiet, das größtenteils durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker) geprägt ist. Die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen weisen eine deutlich höhere Strukturvielfalt auf. Ähnliches gilt für den Suchraum feuchter Standorte. Entlang der Kreisstraße 7765 werden Grünflächen mit Pflanzgeboten für Bäume ausgewiesen, entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes sind Grünflächen mit Pflanzgeboten für standortgerechte Sträucher (Feldhecken) festgesetzt. Sie Aussagen zur Biotopvernetzung im Umweltbericht und in der Begründung Werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Baum steht außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und damit außerhalb der künftigen</p>	<p>Zustimmung zur Festsetzung der abweichenden Bauweise im ausgewiesenen Sondergebiet</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>Landschaftsbild als auch Arten und Biotope empfohlen. Im weiteren Verfahren ist diese Fragestellung zu bearbeiten.</p> <p>3. Pflanzenliste 1: Nichtheimische Arten sollten durch heimische Arten ersetzt werden. Die Trauben-Eiche (Quercus petraea) kann die „Spree-Eiche“ (Quercus palustris) ersetzen. Anstelle von Parthenocissus quinquefolia in Sorten sind neben der heimischen Wilden Weinrebe (Vitis vinifera subsp. sylvestris) und der Gewöhnlichen Waldrebe (Clematis vitalba) auch weitere Arten wie Hopfen (Humulus lupulus) oder das Wohlriechende Geißblatt (Lonicera caprifolium) zweckmäßig.</p> <p>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: Die Bewertung der Eingriffe ist unvollständig und zu überarbeiten. Nach der Arbeitshilfe Eingriffsregelung der LUBW (Heft 24) sind Versickerungsmulden für die dezentrale Versickerung technische Bauwerke (für reine Retentionsmulden gilt das gleiche) und entsprechend zu bewerten. Diese Anlagen werden häufig in den Grünflächen außerhalb der überbaubaren Fläche platziert. Da die Entwässerungsanlagen noch nicht geplant und abgestimmt sind, kann die Bewertung der Eingriffe noch nicht vollständig sein.</p>	<p>Verkehrsflächen. Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis aufzunehmen, wobei während der Straßenbauarbeiten Schutzmaßnahmen vorzusehen sind.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die dem Bebauungsplan beigefügte Pflanzenliste entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis zu ergänzen.</p> <p>Mittlerweile liegt für das Plangebiet eine ausgearbeitete und mit dem Landratsamt Bodenseekreis abgestimmte Entwässerungsplanung vor. Größe und Lage der Retentions- und Versickerungsflächen sind exakt festgelegt.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zum Schutz des Birnbaums an der Straße `Egelsee` während der Straßenbauarbeiten</p> <p>Zustimmung zur Ergänzung der Pflanzenliste</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>Hinzu kommt, dass insbesondere die süd- und nordwestlichen Grünflächen wegen der großen Höhenunterschiede in besonderer Form eine Beeinträchtigung des Bodens erfahren werden, die mit einem prozentualen Abschlag von 10 % nicht hinreichend berücksichtigt wird. Die süd- und nordwestlichen Grünflächen werden wegen der Topographie zur maximalen Ausnutzung der bebaubaren Flächen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abgegraben und abgeböscht. Dadurch entstehen selbst bei einer Bedeckung mit Oberboden erheblich stärker beeinträchtigte Flächen, als dies bei der sonst üblichen bauzeitlichen Beeinträchtigung der Fall ist. Deshalb ist für die süd- und nordwestlichen Grün-/künftigen Böschungflächen eine Bewertung der Bodenfunktionen mit Wertstufe 1 (1-1-1) zugrunde zu legen.</p> <p><u>I.V. Belange der Straßenbautechnik:</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> zu I. Nr. 1: § 8 Abs. 2 BauGB zu I. Nr. 2: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 9 BauGB, § 11 BauNVO zu I. Nr.3: § 22 BauNVO zu II. 1.: § 9 BNatSchG, § 22 NatSchG zu II. 2. + 3.: § 1a BauGB, § 15 BNatSchG; § 39 BNatSchG, §44 BNatSchG</p> <p>Zu III. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis zu überarbeiten und zu ergänzen.</p> <p>Kenntnisnahme, der 15-m-Anbauabstand ist berücksichtigt.</p>	<p>Zustimmung zur Überarbeitung der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden</p> <p>Nicht erforderlich (siehe Seite 6)</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</p> <p>vom 05.10.2018</p>	<p>zu IV. : § 22 Abs. 1 StrG; § 16 LBO</p> <p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p>zu I. Nr. 1: Das laufende Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB muss vor einem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein</p> <p>Zu I. Nr. 2: Begründung des Sondergebietes mit seinen vorgesehenen Nutzungen</p> <p>Zu I. Nr. 3: In der Nutzungsschablone ist nur „a“ anzugeben, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.1,dritter Unterpunkt entsprechend anzupassen</p> <p>Zu II. 1.: Begründung für die Nicht-Berücksichtigung bzw. vernetzende Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Zu II. 2.: § 44 Abs. 5 BNatSchG,§ 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Zu II. 3. Ordnungsgemäße Abwägung</p> <p>Zu III.: Überarbeiten der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Festlegung der Entwässerungseinrichtungen.</p> <p>Zu IV.: So wie in § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des</p>		

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194- 197). Es wird gebeten, den von einer Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen von 15 m, gemessen vom befestigten Rand der Fahrbahn der K 7765 mit dem entsprechenden Planzeichen im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Im diesem Bereich sind Garagen und Carports nicht zugelassen. Offene Stellplätze können zugelassen werden. Nr.4.0, Satz 1 ist entsprechend zu ändern.</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p><u>I. Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Die Gemeindeordnung wurde zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2018 (GBl. S. 221).</p> <p>2. Die unter Nr. 1.2 erster Unterpunkt angegebene Höhe der baulichen Anlagen ist in der Nutzungsschablone des Planteils nicht angegeben, die Festsetzung der Wand- und Firsthöhen erfolgt lediglich unter Nr. 1.2.1.1 und 1.2.1.2. der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>3. Unter Nr.6.0 der planungsrechtlichen Festsetzungen</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den 15-m-Anbauabstand im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festzusetzen.</p> <p>Redaktionelle Korrektur des Satzungstextes</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Nutzungsschablone</p>	<p>Zustimmung zur Ausweisung des 15-m-Anbauabstands entlang der Kreisstraße als von der Bebauung freizuhaltende Fläche</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>sollte das Zufahrtverbot zur Kreisstraße mit aufgeführt werden und im Planteil das Planzeichen Nr. 6.4 (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) verwandt werden. (siehe VI. Nr. 1)</p> <p>4. Eine Pflanzbindung ist entgegen der Angabe unter 9.0 nicht vorgesehen.</p> <p>5. In der Begründung weichen die Aussagen zur Erschließung in Nr. 2, 3. Absatz und Nr. 5.3 voneinander ab. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden.</p> <p>6. Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht unter Nr. 2.1 nicht ausreichend betrachtet, unter Nr.6 der Begründung nicht erwähnt. Es wird nichts dazu ausgesagt, warum z. B. das Sondergebiet für den Betriebshof in dieser Größenordnung hier erforderlich ist und ob beispielsweise andernorts Nutzungen i. V. m. dieser Neuausweisung aufgegeben werden. Die Alternativenprüfung unter Nr. 4.0 zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten befasst sich nur mit der Fläche des Bauhofes, Aussagen zur Rettungswache und zum Betriebshof mit Saison-Unterkünften fehlen.</p> <p>7. Bei der Bauleitplanung soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Wir regen daher entsprechende Überlegungen und Festsetzungen im Bebauungsplan an.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, entlang der Kreisstraße außerhalb der vorhandenen und geplanten Zufahrt ein Zufahrtsverbot auszuweisen</p> <p>Es handelt sich um Pflanzgebote – redaktionelle Korrektur des Textteils</p> <p>Die Aussagen zur Erschließung werden auf der Grundlage der überarbeiteten Planung angepasst und aktualisiert.</p> <p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme auf Seite 2 – die Aussagen im Umweltbericht und in der Begründung werden ergänzt.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Festsetzung von Dachbegrünungen und umfangreiche Pflanzgebote für Bäume Rechnung getragen.</p>	<p>Zustimmung zur Ausweisung eines Zufahrtsverbotes entlang der Kreisstraße</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>8. Wir bitten bei der Offenlage auf die korrekte Bezeichnung zu achten. Vorgelegt wurde nicht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern ein Angebotsbebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>9. Für die anstehende öffentliche Bekanntmachung im Rahmen der Offenlage weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei ist auch auf den Umweltbericht und die darin angesprochenen Schutzgüter einzugehen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht, da dieser bloße Hinweis keine Einschätzung ermöglicht, welche Umweltbelange bisher thematisiert worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. In der Eingriffsbeschreibung zum Schutzgut Landschaftsbild (Umweltbericht, S. 19) muss es bei der Gebäudehöhe richtigerweise "12,50 m" heißen.</p>	<p>Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt im ausgewiesenen Sondergebiet 11,50 m. Lediglich die Materialsilos des Bauhofs dürfen maximal 12,50 m hoch sein., Dabei handelt es sich jedoch um Elemente, die im Verhältnis zur Größe des Plangebietes deutlich untergeordnet sind.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>2. Aufgrund des ländlich geprägten Umfelds wird angeregt nur Satteldächer zuzulassen.</p>	<p>Zugunsten der verbindlich festgesetzten Dachbegrünung sind nur relativ flach geneigte Dächer (bis</p>	<p>Zustimmung zur beibehaltung der Planung ohne die</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes Bei Hinweis Nr. 2. ist nach dem dritten Absatz (Drainagen zur Ableitung von Grundwasser) zu ergänzen: „Anstelle von Drainagen zur Ableitung von Hang-/Grundwasser ist insbesondere im Bereich der stark in die Hanglage einschneidenden Gebäude und Mauern anstelle der Herstellung von Drainagen für das Grundwasser eine Umläufigkeit unter den Gebäuden und Bodenplatten zu planen und herzustellen.“</p> <p>IV. Belange des Immissionsschutzes: Die untere Immissionsschutzbehörde kann nicht beurteilen, ob auf Grund der Anzahl nächtlicher Abfahrten mit Sondersignal (Martinshorn) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Wohngebiet „Im Ried“ überschritten oder eingehalten werden. Bei bestehenden Rettungsdienst- und Feuerwehrewachen ist eine Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte auf Grund deren sozialen Adäquanz, siehe Abschnitt 3.2.2 TA Lärm, von den Betroffenen zu dulden. Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung einer Wache, von der erhebliche Lärmbelastigungen ausgehen, ist aber die Standortwahl zu begründen, z. B. sehr günstige Anbindung an überörtliche Straßen, Minimierung der Fahrzeiten zu den meisten Einsatzorten, keine alternativen Plangebiete etc.</p>	<p>maximal 15°) zulässig. Bei steilen Dächern wären Dachbegrünungen sehr aufwendig und damit wirtschaftlich kaum vertretbar. Die Dächer im Plangebiet werden sich dadurch von den im ländlichen Raum gebräuchlichen steilen Satteldächern unterscheiden.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung des Hinweises Nr. 2 im Textteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Erfahrungen von anderen Rettungswachen der Johanniter-Unfallhilfe mit Nachtbetrieb zeigen, dass keine Beschwerden bezüglich von Lärmbelastigungen durch den Einsatz des Martinshorns vorliegen.</p> <p>Gerade während der Nachtzeiten wird das Sondersignal im Regelfall erst dann eingesetzt, wenn es die Verkehrssituation erfordert, bzw. um das Wegerecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern einzufordern. In den Nachtstunden ist im Umfeld des geplanten Standortes kein reger</p>	<p>ausschließliche Zulässigkeit von Satteldächern</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</p> <p>vom 05.10.2018</p>		<p>Verkehr zu erwarten.</p> <p>Ein aus der Sicht der Verkehrs- anbindung ähnlich günstig gelegener Standort steht auf der Gemarkung Uhldingen-Mühlhofen nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein Gutachten hat einen Mehrbedarf für eine zusätzliche Rettungswache im Raum Meersburg / Uhldingen ergeben. In einer zweiten Anfrage wurde das Gutachterunternehmen damit beauftragt zu bewerten, welche Standorte hierfür geeignet wären. Bewertet wurde ein Standort in Meersburg, und die zwei möglichen in Uhldingen. Der eine Standort war jedoch nicht möglich, da der Grundstückseigentümer einer Überlassung aus sachlichen Gründen nicht zustimmen konnte. Weitere Standorte wurden geprüft und wurden aufgrund von Einsprüchen des Regierungspräsidiums wegen einer Neubautrasse verworfen. So blieb noch das Grundstück „Hofhalde“ übrig. Die verkehrstechnische Anbindung an das Einsatzgebiet ist gut. Der Standort wurde insgesamt als gut geeignet bewertet.</p>	

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>V. Belange der Landwirtschaft: Im vorliegenden Plangebiet, welches als Sondergebiet ausgewiesen werden soll, sind unter anderem Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte geplant. Dauerhaftes Wohnen muss hier ausgeschlossen werden. Die Nutzung ist lediglich zur Unterbringung von Saisonarbeitskräften zulässig, andere dauerhafte Wohnnutzungen sind hier auszuschließen.</p> <p>Es wäre darzulegen ob die erforderlichen Saisonarbeitskräfte nicht in bereits bestehenden Gebäuden der Markgräflichen Badischen Verwaltung Salem untergebracht werden können. Für den Bau eines landwirtschaftlichen Betriebshofes mit Lager- und Maschinenhallen für die Markgräflichen Badischen Verwaltung wäre ebenfalls die Notwendigkeit und die erforderliche Größe darzulegen und zu überprüfen. In Zeiten des immer größer werdenden Flächenverbrauchs, sollten vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen geschont werden; Ackerland ist laut § 27a Abs. 2 Nr. 3 LLG und § 16 Abs.3 Nr. 3 DirektzahlDurchfG nicht mehr durch eine Umwandlung von Dauergrünland vermehrbar und im Bodenseekreis ein knappes Gut. Im vorliegenden Bebauungsplan werden 2,49 ha gutes Ackerland der Vorrangflur II umgewandelt. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen können in diesem Fall zurückgestellt werden, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme auf Seite 2. Die zulässige Nutzung wird wie folgt konkretisiert: <i>„Landwirtschaftlicher Betriebshof mit Lager- und Maschinenhallen, einer Betriebsleiter-Wohnung und Unterkünften für Saison-Arbeitskräfte der markgräflich Badischen Verwaltung.“</i></p> <p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme auf Seite 2. Die Einrichtung eines zentralen Betriebshofes erfolgt unter dem Gesichtspunkt der kurzen Wege zu den Haupt-Anbaugebieten und aufgrund der Zusammenlegung der Betriebseinheiten Salem, Bermatingen und Gailingen. Die Vielzahl der erforderlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte (u. a. 6 Traktoren, zahlreiche Anbaugeräte, 1 Vollernter) wäre ansonsten nur dezentral möglich. Durch die vorgesehene Umstellung auf die biologische Landwirtschaft wird sich die Zahl der benötigten Maschinen und Geräte noch erhöhen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Flächenverknappung insbesondere bei Ackerland ist auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei den Planungen zu achten.</p> <p>VI. Belange der Straßenbautechnik:</p> <p>1. Die äußere verkehrliche Erschließung von der Kreisstraße wird über die beiden als Verkehrsflächen gekennzeichneten Anschlüsse zugelassen. Weitere unmittelbare Zufahrten werden nicht gestattet (§ 22 StrG). Das Zufahrtsverbot entlang der Kreisstraße sollte im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt werden. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p> <p>2. An den Einmündungen der Erschließungsstraßen sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder freizuhalten. Diese sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Es wird empfohlen, die Sichtfelder an den Einmündungen für die Anfahrtsicht von 3/70 m ausgehend von einer Geschwindigkeit von 50 km/h in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu</p>	<p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch den Zukauf von Ökopunkten bei einem regionalen Anbieter.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, entlang der Kreisstraßen außerhalb der vorgesehenen Anschlüsse ein Zufahrtsverbot festsetzen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die genannten Sichtfelder nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes einzutragen. Die vollständige Übernahme der Sichtfelder in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht für erforderlich gehalten, weil die außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Bereiche die klassifizierte Straße und ihre Randbereiche umfassen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Festsetzung eines Zufahrtsverbotes entlang der Kreisstraße</p> <p>Zustimmung zur nachrichtlichen Übernahme der Sichtfelder ohne die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>kennzeichnen.</p> <p>3. Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Das Lichtraumprofil und ein entsprechend ausreichender Arbeitsraum sind freizuhalten. Mit der Neupflanzung von Bäumen entlang der Kreisstraße ist ein Abstand von 4,50 m vom befestigten Rand der Fahrbahn einzuhalten.</p> <p>4. Der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>5. Im Bereich des Straßenkörpers dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Ein baulicher Eingriff in die Fahrbahn und den Radweg wird nicht zugelassen.</p> <p>VII. Belange des Brandschutzes Die Feuerwehr Uhldingen-Mühlhofen verfügt über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug und kann das vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug auch innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen zur Menschenrettung ab einer Brüstungshöhe von 8 Metern bis zu deren technischen Einsatzgrenzen zum Einsatz bringen. Insofern kann der zweite Rettungsweg nach LBO über dieses Hubrettungsfahrzeug (ab 8 Meter Brüstungshöhe, darunter tragbare Leitern der Feuerwehr) bis zu den sich aus den Rettungsraten ergebenden Grenzen gestellt werden. Dennoch kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und in Abhängigkeit der Nutzung und Personenzahlen ein zweiter baulicher Rettungsweg der den Anforderungen</p>	<p>Kenntnisnahme, der genannte Abstand ist eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung / Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung / Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 05.10.2018</p>	<p>des § 11 LBOAVO bzw. der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht gefordert werden. Für Sonderbauten besteht in Abhängigkeit von den Personenzahlen grundsätzlich die Forderung nach baulichen Rettungswegen. Im Rahmen eventueller Baugenehmigungsverfahren wird von Seiten der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Bauvorhaben -auf Aufforderung- erfolgen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W 405, in Verbindung mit § 2 (5) der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), Ziffer 5.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>VIII. Gesundheitliche Belange: Das Gesundheitsamt bittet um Beteiligung in den Baugenehmigungsverfahren, insbesondere bei der Rettungswache.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Textteil des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis zum Brandschutz mit den von Landratsamt genannten Punkten.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme, die Beteiligung an der weiteren Planung wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr 53123 Bonn vom 09.08.2018	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. In ca. 4,5 km nord-westlicher Richtung befindet sich die LV-Radaranlage Meßstetten.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich 13 – Verkehr 88212 Ravensburg vom 10.08.2018	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Unitymedia BW GmbH 34020 Kassel vom 13.08.2018	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	---	---
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung 70563 Stuttgart vom 13.08.2018	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
Gemeinde Salem 88682 Salem vom 15.08.2018	wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofhalde“. Von Seiten der Gemeinde Salem werden keine Äußerungen oder Bedenken zum o. g. Bebauungsplan vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg</p> <p>vom 28.08.2018</p>	<p>können ---Keine---</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes --- Keine---</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich Hasenweiler- Schotter unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg</p> <p>vom 28.08.2018</p>	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">Kenntnisnahme</p>	<p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Thüga Energienetze GmbH 78208 Singen vom 28.08.2018	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hofhalde“ im Ortsteil Oberuhldingen bestehen. Bitte beachten Sie unsere bestehende Gasversorgungsleitung.	Kenntnisnahme, vorhandene Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Nicht erforderlich
Stadt Überlingen Stadtplanung 88662 Überlingen vom 30.08.2018	Seitens der Stadt Überlingen bestehen keine Bedenken und Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 70025 Stuttgart vom 30.08.2018	Gegen den vorliegenden Bebauungsplan „Hofhalde“, Ortsteil Oberuhldingen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es wird keine Flurneuordnungsgebiet durch diesen Plan berührt.	---	---
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 12.09.2018	Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	---	---
Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 13.09.2018	Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. ○ Wir bitten Sie, sämtliche im Plan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme 	Kenntnisnahme, Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld sind keine 20kV-Kabel bekannt.	Nicht erforderlich

**Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 13.09.2018</p>	<p>von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist. ○ Durch die geplanten Bepflanzungen – entlang der Kreisstraße - dürfen die bestehenden bzw. geplanten Anlagen der Netze BW GmbH nicht gefährdet werden. Eventuell notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>		

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen - Bebauungsplan „Hofhalde“ – Ortsteil Oberuhldingen
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange August 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landesamt f. Denkmalpflege Im RP Stuttgart 72072 Tübingen</p> <p>vom 14.09.2018</p>	<p>die von mir versandte Stellungnahme bezog sich auf den BPL „Hofhalde“, die ich Ihnen jetzt mit richtigem Betreff zusende und bitte nochmals um Entschuldigung:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an genanntem Verfahren und die Übernahme unsere Hinweise. Wir bitten jedoch unter Punkt 3 (S. 9) der Hinweise um Ergänzung der Ansprechpartnerin. Diese ist:</p> <p>Dr. Julia Goldhammer Tel. 07735/ 93777 126 und julia.goldhammer@rps.bwl.de .</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung des im Textteil enthaltenen Hinweises zur archäologischen Denkmalpflege.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>RP Tübingen 72016 Tübingen</p> <p>vom 24.09.2018</p>	<p>I. <u>Raumordnung</u></p> <p>Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Hofhalde“ ein ca. 1,6 ha großes Sondergebiet (für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebshofes mit Lager- und Maschinenhallen und einer Unterkunft für Saisonarbeitskräfte) sowie im Anschluss daran eine ca. 0,9 ha große Fläche für den Gemeinbedarf, (auf der eine Rettungswache der Johanniter-Unfallhilfe sowie der Neubau des Bauhofs der Gemeinde realisiert werden soll) auszuweisen.</p> <p>Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 10.09.2018 zur 3. Teiländerung des FNP des GVV Meersburg („Vor dem Hintergrund der Vorgaben zum Flächenverbrauch wird um Prüfung gebeten, ob der „Betriebshof“ im bereits im FNP dargestellten und teilweise noch unbebauten Gewerbegebiet in Mühlhofen angesiedelt werden kann.“) und bitten insoweit um Erläuterung.</p> <p>Ferner weisen wir nochmals auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 16.05.2018 zur 3. Teiländerung</p>	<p>Es handelt sich bei dem landwirtschaftlichen Betriebshof ausdrücklich nicht um eine gewerbliche Nutzung, die in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO untergebracht werden könnte. Zur Begründung der Lage siehe die Bewertung der Stellungnahme auf Seite 2.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

